

**ORTSRECHT
der Stadt Neustadt in Sachsen**



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen (Nutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 9 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen (Nutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsgebührensatzung gilt für alle städtischen Einrichtungen (siehe Anlage 1) die sich in der Verwaltung der Stadt Neustadt in Sachsen befinden.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt für die Inanspruchnahme von in der Verwaltung der Stadt Neustadt in Sachsen befindlichen städtischen Einrichtungen (siehe Anlage 1) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält und wer die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften auch einzeln als Gesamtschuldner. Die Gebührensschuld wird auch dann fällig, wenn keine rechtzeitige Abmeldung einer Nutzungszeit erfolgt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Festlegungen gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Sie bemisst sich nach den Vorgaben des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG).
- (2) Sind mit der Nutzung über das übliche Maß hinausgehende nutzungsspezifische Aufwendungen notwendig, z. B. Umstuhlung, zusätzliche Schließdienste, Sonderreinigung, Markierung von Spielfeldern und Laufbahnen, Flutlicht, Ordnungs- und Kassendienste u. ä., so trägt diese Kosten der Nutzer in Form eines privatrechtlichen Entgeltes neben der Gebühr nach Abs. 1.
- (3) Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist, soweit sie anfällt, in den Gebühren enthalten und wird im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung.
- (2) Mit der Nutzungserlaubnis sind der Beginn und das Ende der Nutzung zu bestimmen und die Höhe sowie die Fälligkeit der Gebühr festzulegen.

§ 6 Beantragung der Nutzung

- (1) Die Nutzung städtischer Einrichtungen bedarf der schriftlichen Beantragung durch den Nutzer sowie der schriftlichen Zustimmung durch die Stadtverwaltung (Nutzungserlaubnis). Mit der Antragstellung sind Nutzungsobjekt, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Personen, der Zahlungspflichtige und der Verantwortliche anzugeben. Ein Anspruch gegenüber der Stadt auf Zuweisung hinsichtlich der Sache, einer bestimmten Zeit oder einer bestimmten städtischen Einrichtung besteht nicht.
- (2) Die städtischen Einrichtungen werden zur fortlaufenden Nutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen. Für Jahresnutzungen, bei Sportstätten in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres, ist der Antrag bis zum 30. Juni des Jahres für das kommende Schuljahr zu stellen. Bei der Aufstellung der Belegungspläne hat die Sicherung des Schulsportes Vorrang.
- (3) Die Überlassung der Nutzungserlaubnis durch den Benutzungsberechtigten an einen anderen ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung nicht zulässig.

§ 7 Nutzung

- (1) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten
 1. während der Sommer- und Weihnachtsferien
(Sie stehen in dieser Zeit nur im Ausnahmefall auf Antrag mit eingeschränktem Leistungsumfang zur Verfügung. Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung),
 2. für notwendige Pflege- und Werterhaltungsmaßnahmen,
 3. für Eigenbedarf der Stadt Neustadt in Sachsen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen am Nutzungsobjekt oder dessen Inventar oder andere Mängel, die zu Beginn der Nutzung festgestellt werden oder im Laufe der Nutzung entstehen, unverzüglich der Stadtverwaltung oder deren Beauftragten mitzuteilen. Für Schäden bzw. Kosten, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Nutzer.
- (3) In der genehmigten Nutzungszeit ist den Nutzern von Sporteinrichtungen die Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen im angemessenen Umfang nach vorheriger Zustimmung durch die Stadtverwaltung erlaubt.
- (4) Gegenüber der Stadt Neustadt in Sachsen ergibt sich unter Bezug auf den Abs. 3 kein Rechtsanspruch auf eine Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen.

§ 8 Ersatzansprüche

- (1) Die Nutzung der städtischen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und deren alleinige Verantwortung.
- (2) Die Stadt Neustadt in Sachsen wird von allen Ersatzansprüchen gegenüber den Nutzern, seinen Beauftragten, Teilnehmern oder Besuchern, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen und sonstigen Haftpflichtansprüchen, freigestellt. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt Neustadt in Sachsen zurückzuführen ist.

§ 9 Haftung

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die städtischen Einrichtungen und deren Inventar schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Die Nutzer haften für jeden Schaden, der durch sie, ihre Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher entsteht. Ausgenommen davon sind Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt Neustadt in Sachsen zurückzuführen sind.
- (3) Die Haftung der Stadt Neustadt in Sachsen als Grundstückseigentümer von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Widerruf

- (1) Die Nutzungserlaubnis kann durch den Bürgermeister in begründeten Fällen widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei
 - Sonderveranstaltungen mit öffentlichem Interesse der Stadt,
 - nicht zweck- und vertragsgemäßer Nutzung,
 - Betriebsstörungen oder unvorhergesehene Reparaturarbeiten,
 - erheblichen Beschädigungen oder unzumutbare Störungen Dritter,
 - übermäßiger Unordnung und Verschmutzung und
 - Verstößen gegen die Benutzer- bzw. Hallenordnung.
- (2) Im Falle des begründeten Widerrufs besteht für die Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 11 Sonstiges

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine Benutzer- bzw. Hallenordnung zu erlassen und weitere Regelungen zum Anmelde- und Vergabeverfahren zu treffen.

§ 12 In – Kraft – Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen vom 25. Juni 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 22. November 2024

Siegel

Mühle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Nutzergruppen

Es wird zwischen folgenden Nutzergruppen unterschieden:

- | | |
|------------|---|
| Gruppe A 1 | Gemeinnützige Vereine der Stadt Neustadt in Sachsen, Volkshochschule |
| Gruppe A 2 | Gemeinnützige Vereine der Stadt Neustadt in Sachsen, überwiegende Nutzung durch Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) |
| Gruppe B | Privatnutzung durch Neustädter Einwohner (§ 10 Abs. 1 bis 3 der SächsGemO) für Familienfeiern und ähnlicher privater Nutzung nichtkommerziellen Charakters und sonstige gemeinnützig tätige Interessengruppen der Stadt Neustadt in Sachsen |
| Gruppe C | sonstige Nutzer |

2. Tarifübersicht

		Gruppe A 1	Gruppe A 2	Gruppe B	Gruppe C
2.1	Sporthallen				
2.1.1	Julius-Mißbach-Turnhalle	6,00 €/h	3,00 €/h	12,00 €/h	18,00 €/h
2.1.2	Turnhalle Polenz				
2.1.2.1	großes Hallenteil	10,00 €/h	5,00 €/h	20,00 €/h	30,00 €/h
2.1.2.2	kleines Hallenteil	5,00 €/h	2,50 €/h	10,00 €/h	15,00 €/h
2.1.3	Sportforum				
2.1.3.1	Sporthalle, 1 Hallenteil	7,50 €/h	3,75 €/h	15,00 €/h	23,00 €/h
2.1.3.2	Sporthalle, 2 Hallenteile	15,00 €/h	7,50 €/h	30,00 €/h	46,00 €/h
2.1.3.3	Sporthalle gesamt	20,00 €/h bis 9 h 200,00 €/Tag	10,00 €/h bis 9 h 100,00 €/Tag	40,00 €/h bis 9 h 400,00 €/Tag	60,00 €/h bis 9 h 600,00 €/Tag
2.1.3.4	Sporthalle gesamt mit Tontechnik und Festtribüne	25,00 €/h bis 9 h 250,00 €/Tag	12,50 €/h bis 9 h 125,00 €/Tag	50,00 €/h bis 9 h 500,00 €/Tag	75,00 €/h bis 9 h 750,00 €/Tag
2.1.3.5	Tribüne ausgefahren	30,00 €/Tag	15,00 €/Tag	60,00 €/Tag	90,00 €/Tag
2.1.3.6	Eingangshalle mit Bestuhlung	7,50 €/h	3,75 €/h	15,00 €/h	22,50 €/h
2.1.3.7	Küchenbenutzung	20,00 € Grundgebühr	10,00 € Grundgebühr	40,00 € Grundgebühr	60,00 € Grundgebühr
2.1.3.8	Versammlungsraum	2,50 €/h	1,25 €/h	5,00 €/h	7,50 €/h
2.1.4	Turnhalle Niederottendorf				
2.1.4.1	Turnhalle	7,00 €/h	3,50 €/h	14,00 €/h	21,00 €/h
2.1.4.2	Gesellschaftsraum (OG) inkl. Küchenbenutzung	25,00 € Festbetrag/Nutzung	12,50 € Festbetrag/Nutzung	50,00 € Festbetrag/Nutzung	75,00 € Festbetrag/Nutzung
2.1.5	Turnhalle Langburkersdorf	6,00 €/h	3,00 €/h	12,00 €/h	18,00 €/h
2.2	Sportplätze				
2.2.1	Rasenplatz Polenz	-	-	-	25,00 €/h bis 9 h 250,00 €/Tag

		Gruppe A 1	Gruppe A 2	Gruppe B	Gruppe C
2.3	Räumlichkeiten in städtischen Einrichtungen (z. B. Schulgebäude, Kita...)				
2.3.1	Räume bis 30 m ²	2,50 €/h	1,25 €/h	5,00 €/h	10,00 €/h
2.3.2	Räume bis 60 m ²	5,00 €/h	2,50 €/h	10,00 €/h	15,00 €/h
2.3.3	Räume bis 100 m ²	7,50 €/h	3,75 €/h	15,00 €/h	25,00 €/h
2.3.4	Aula Friedrich-Schiller-Oberschule	10,00 €/h	5,00 €/h	20,00 €/h	30,00 €/h
2.3.5	Aula Friedrich-Schiller-Oberschule	13,00 €/h	6,50 €/h	26,00 €/h	38,00 €/h
2.3.6	Bestuhlung bis 200 Stühle Aula Friedrich-Schiller-Oberschule	15,00 €/h	7,50 €/h	30,00 €/h	45,00 €/h
2.3.7	Bestuhlung bis 350 Stühle Aula Julius-Mißbach-Grundschule mit Bestuhlung	13,00 €/h	6,50 €/h	26,00 €/h	38,00 €/h
2.4	FFw-Gerätehäuser				
2.4.1	Räume bis 30 m ² mit Küchenbenutzung	3,00 €/h bis 9 h 30,00 €/Tag	1,50 €/h bis 9 h 15,00 €/Tag	6,00 €/h bis 9 h 60,00 €/Tag	9,00 €/h bis 9 h 90,00 €/Tag
2.4.2	Räume über 30 m ² mit Kü- chenbenutzung	5,00 €/h bis 9 h 50,00 €/Tag	2,50 €/h bis 9 h 25,00 €/Tag	10,00 €/h bis 9 h 100,00 €/Tag	15,00 €/h bis 9 h 150,00 €/Tag

3. Sonderregelungen

- 3.1 In Gruppe A 1 zu A 2 werden jeweils 50 % der fälligen Gebühr erhoben, wenn überwiegend Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) Nutzer sind. Diese Regelung ist auch für Veranstaltungen anzuwenden, bei denen der Veranstalter keine Neustädter Institution ist, jedoch eine Neustädter Institution oder Verein als Ausrichter fungiert.
- 3.2 Haben Veranstaltungen, außer Sportveranstaltungen, von Nutzern der Gruppe A überwiegend kommerziellen Charakter mit Gewinnerzielungsabsicht, so werden Gebühren nach Gruppe C erhoben.
- 3.3 Für die Objekte nach Punkt 2.1 und 2.3 wird bei Nutzern der Gruppe C an Sonntagen ein Aufschlag von 30 % und an Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, ein Aufschlag von 50 % auf die Gebühren erhoben.
- 3.4 Keine Gebühren werden bei der Nutzung der in Trägerschaft der Stadt Neustadt in Sachsen befindlichen Schulen für Unterrichtszwecke und schulische Arbeitsgruppen sowie für Veranstaltungen der Stadt und Nutzung durch Kindertageseinrichtungen der Stadt (auch in freier Trägerschaft) erhoben.
- 3.5 Keine Gebühren werden bei der Nutzung durch Musikschulen erhoben.
- 3.6 Keine Gebühren werden bei der Nutzung durch örtliche Seniorengruppen erhoben.
- 3.7 Keine Gebühren werden bei der Nutzung der FFW-Gerätehäuser durch die Mitglieder der örtlichen Feuerwehren bei Familienfeiern erhoben.
- 3.8 Die Mindestnutzungsdauer beträgt 1 Stunde. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % der Stundengebühr erhoben.
- 3.9 In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister bei Vorliegen eines begründeten schriftlichen Antrages Gebühren reduzieren oder erlassen.
- 3.10 Bei ausschließlicher Nutzung der Sanitär- und Umkleieräume in den Turnhallen werden folgende Festbeträge erhoben:
- | | |
|-----------|---------|
| Training: | 5,00 € |
| Turnier: | 10,00 € |
- 3.11 Für Übernachtungen in städtischen Einrichtungen bei denen nur die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, sind
- pro erwachsene Person und Nacht 2,50 € und
 - pro Kind/Jugendlicher und Nacht 1,00 € als Betriebskostenentgelt zu entrichten.
- Das Zubereiten und die Einnahme von Speisen und alkoholischen Getränken sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Neustadt in Sachsen, 22. November 2024

Siegel

Mühle
Bürgermeister